



An das
BMI III/1-Legistik
Per Email: BMI-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 29. Oktober 2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Symbolegesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Klagsverband bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum oben genannten Begutachtungsentwurf abgeben zu können, und möchte wie folgt Stellung nehmen:

1. Allgemeine Anmerkungen

- 1.1 Der Klagsverband unterstützt den Kampf gegen Gruppierungen, die „nach ihrer Intention dem liberal-demokratischen österreichischen Rechtsstaat zuwiderlaufen“ und deren „einschlägige Symbole als Aufruf zur Verherrlichung und Unterstützung von Gewalt verwendet werden.“ (Erläuterungen, 1).
- 1.2 Der Klagsverband begrüßt, dass gemäß den Erläuterungen nicht nur bildhafte Symbole, sondern auch Gesten umfasst sind (zB der Wolfsgruß der Grauen Wölfe: Erläuterungen, 3).
- 1.3 Der Klagsverband begrüßt die ausdrückliche Feststellung, dass sich das Symbolverwendungsverbot nicht gegen religiöse Symbolik allgemein richtet. (Erläuterungen, 1) Dasselbe muss für Gebärden der Österreichischen Gebärdensprache gelten.
- 1.4 Es ist besonders zu begrüßen, dass die Verwendung der Symbole faschistischer Organisationen wie der Ustascha, die dem Nationalsozialismus ideologisch nahestanden sind und mit diesem kooperiert haben, verboten werden.
- 1.5 Der Klagsverband geht davon aus, dass die Verwaltungspraxis des seit vier Jahre bestehenden Symbolegesetzes in Vorbereitung der Novelle evaluiert wurde.



2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Liste der Organisationen, für die ein Verbot der Symbolverwendung erlassen werden soll (§ 1)

Generell ist es sinnvoll eine Liste von terroristischen Organisationen zu erstellen, deren Symbole in Österreich nicht verwendet werden dürfen.

Bei historischen Organisationen wie der **Ustascha** ist ein Verbot aufgrund der faschistischen Ideologie und der Nähe zum deutschen Nationalsozialismus – gerade aufgrund der regelmäßigen Verwendung ihrer Symbole in Österreich - sinnvoll.

Ähnliches gilt für die **Grauen Wölfe**, deren rassistische Ideologie und Gewaltbereitschaft vielfach dokumentiert sind. Es ergibt sich allerdings ein Widerspruch, wenn den Grauen Wölfen nahestehende Vereine in Österreich existieren, die Verwendung ihrer Symbole verboten und strafbar ist. Eine exakte und für das Verwaltungsstrafrecht notwendige scharfe Grenzziehung erscheint schwierig.

Schwierig erscheint das generelle Verbot von Symbolen der **Hamas**. Die Erläuterungen (5) beziehen sich ausschließlich auf die palästinensische Hamas, die als „sunnitisch-islamistische terroristische Organisation und politische Partei“ bezeichnet wird. Daneben existiert auch die Hamas, die Teil der algerischen Koalition bildet. Inwieweit sich die Symbole differenzieren lassen ist fraglich. Auch in diesem Fall wäre eine nach rechtstaatlichen Anforderungen verhängte Verwaltungsstrafe nur nach genauerer Beschreibung der verbotenen Symbole möglich.

Schließlich wird angeregt, auch die Verwendung der Symbole von Organisationen, die in Deutschland wegen rassistischer oder rechtsradikaler Ideologie und Gewaltbereitschaft verboten sind und die auch in Österreich tätig sind, in die Liste aufzunehmen¹.

2.2 Benennung von Gruppierungen nach § 2 Abs. 2 Z 8 und 10

Die Benennung von Teil- und Nachfolgeorganisationen der Organisationen, deren Symbole gemäß § 1 Z 1 bis 9 (Entwurf) nicht verwendet werden dürfen, durch Verordnung ist sinnvoll.

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_in_Deutschland_verbotener_rechtsextremer_Organisationen (22.10.2018)



Es ist aus Sicht des Klagsverbands allerdings anzunehmen, dass diese Liste nur schwer auf aktuellem Stand gehalten werden kann. Umso schwerer wird es sein, die Symbole solcher Organisationen zu eruieren und sie von denen anderer, rechtlich unproblematischer Organisationen, zu unterscheiden.

2.3 Definition der öffentlichen Darstellung, des Tragens und Verbreitens (§ 2 Abs. 1)

Es scheint ausreichend klar zu sein, was unter Darstellung, Tragen und Verbreiten von bildhaften Symbolen zu verstehen ist. Es sollte aber zumindest in den Erläuterungen definiert werden, welcher Personenkreis erreicht werden muss, dass die Verbreitung als **öffentlich** gilt.

Außerdem sollte ausdrücklich im Gesetz klargestellt werden, dass auch **Handzeichen** (wie der in den Erläuterungen erwähnte Wolfsgruß der Grauen Wölfe) vom Verbot umfasst ist.

Mit freundlichen Grüßen,

MMag. Volker Frey

Generalsekretär